

TG_GERICHTE TVR-2007-39 vom 1. Januar 2007

TG Obergericht, 2007-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg_gerichte_TVR-2007-39

FR: TG_GERICHTE TVR-2007-39 du 1 janvier 2007

IT: TG_GERICHTE TVR-2007-39 del 1 gennaio 2007

Erwägungen

E. 1

Der Einspracheentscheid des FÃ¼rsorgeamtes betreffend RÃ¼ckerstattung im interkantonalen VerhÃ¤ltnis ist direkt beim Verwaltungsgericht anzufechten (E.1 a).

E. 2

a) GrundsÃ¤tzlich teilt das unmÃ¼ndige Kind, unabhÃ¤ngig von seinem Aufenthaltsort, den UnterstÃ¼tzungswohnsitz der Eltern oder jenes ElternÃ¼teils, unter dessen Gewalt es steht (Art. 7 Abs. 1 und 2 ZUG). Es hat allerÃ dings einen eigenen UnterstÃ¼tzungswohnsitz am letzten UnterstÃ¼tzungsÃ¼ohnsitz nach den AbsÃ¤tzen 1 und 2, wenn es dauernd nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt (Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG). Vorliegend ist unbeÃstritten, dass sich der UnterstÃ¼tzungswohnsitz von Y nach eben dieser VorÃschrift richtet. Er hat mit andern Worten einen eigenen UnterstÃ¼tzungswohnsitz GrundsÃ¤tzlich obliegt die UnterstÃ¼tzung eines Schweizer BÃ¼rgers dem Wohnkanton (Art. 12 Abs. 1 ZUG). FÃ¼r die Regelung der KostenersatzÃ¼pflicht (Art. 14 und 16 ZUG) gilt unter anderem folgender Grundsatz: ErhÃlt ein unmÃ¼ndiges Kind einen eigenen UnterstÃ¼tzungswohnsitz, so wird ihm die bisherige Wohnsitzdauer angerechnet, wenn es den Wohnkanton nicht verlÃ¤sst (Art. 8 lit. c ZUG). Art. 16 Abs. 1 ZUG lautet wie folgt: «Wenn der UnterstÃ¼tzte noch nicht zwei Jahre lang ununterbrochen in einem anderen Kanton Wohnsitz hat, so erstattet der Heimatkanton dem Wohnkanton die Kosten der UnterstÃ¼tzung, die dieser selber ausgerichtet oder einem AufentÃ¼haltskanton nach Art. 14 vergÃ¼tet hat.» b) Streitig ist zwischen den Parteien, ob durch die Platzierung in der sozialÃ¼pÃ¼dagogischen Wohngruppe in HÃ¼ggenschwil die zweijÃ¼hrige UnterstÃ¼tzungspflicht des Heimatkantons durch die BegrÃ¼ndung des eigenen UnterstÃ¼tzungswohnsitzes ausgelÃ¼st wird. Beide beteiligten Kantone gehen davon aus, dass Y grundsÃ¤tzlich einen eigenen UnterstÃ¼tzungswohnsitz begrÃ¼ndet und mit der Fremdplatzierung in HÃ¼ggenschwil den Kanton Thurgau dauernd verlassen hat. Das kantonale FÃ¼rsorgeamt stÃ¼tzt sich fÃ¼r seine Auffassung auf Art. 8 lit. c ZUG, wonach e contrario die bisherige Wohnsitzdauer nicht anzuÃ¼rechnen ist, wenn das Kind den Wohnkanton verlÃ¤sst. Es verweist auch auf den Bundesgerichtsentscheid im Fall Nr. 2A.134/2006. Der beschwerdeÃ¼hrende Kanton ZÃ¼rich sieht den massgeblichen Unterschied zwischen dieÃ¼sem Bundesgerichtsentscheid und dem vorliegenden Fall darin, dass Y vor der Fremdplatzierung mehr als zwei Jahre im Kanton Thurgau gelebt hat, was im bundesgerichtlichen Entscheid nicht der Fall war. Die AusfÃ¼hrung des BeschwerdefÃ¼hrers, wenn jeweils der Zeitpunkt der Fremdplatzierung massÃ¼gebend fÃ¼r die Frage der Wohnsitzdauer sei, so bestehe ein Anreiz, das Kind in diesem Fall in einem anderen Kanton unterzubringen, damit die HeimatÃ¼gemeinde die ersten zwei Jahre zahlen mÃ¼sse, ist zutreffend. Die grammatikalische Auslegung von Art. 8 lit. c ZUG ist im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung klar und die

bisherige Wohnsitzdauer ist nur dann anzurechnen, wenn ein unmündiges Kind den Wohnkanton bei Begründung eines eigenen Unterstützungswohnsitzes nicht verlässt. In der Tat hält das Bundesgericht in der zitierten Entscheidung 2A.134/2006 in E. 4.4.2 fest was folgt: «Weil mit dem Eintritt ins Lehrlingsheim ein Kantonswechsel und die Begründung eines eigenen Unterstützungswohnsitzes verbunden war, entstand die Ersatzpflicht des Heimatkantons. Diese blieb bis zur Rückkehr des Kindes zum Vater und der damit verbundenen Wiederentstehung eines abgeleiteten Unterstützungswohnsitzes bestehen.» Entscheidendes Kriterium ist somit für die Anrechnung auch für das Bundesgericht offensichtlich die Frage, ob bei Begründung eines eigenen Unterstützungswohnsitzes ein Wohnortwechsel nach ausserhalb des bisherigen Wohnsitzkantons stattfindet. In diesen Fällen lässt die Formulierung von Art. 8 lit. c ZUG die Rückckerstattungspflicht der Heimatgemeinde nach Art. 16 ZUG, worauf Art. 8 ZUG ausdrücklich verweist, für zwei Jahre wieder aufleben. Die Rückckerstattungspflicht und damit der Entscheid des kantonalen Fürsorgeamtes vom 6. Juni 2007 ist daher zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen. Entscheid vom 14. November 2007 Dieser Entscheid wurde mit Beschwerde in Öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten, das abwies. Aus den Erwägungen des Bundesgerichts: 4.1 Nach Art. 8 lit. c ZUG wird bei einem unmündigen Kind, das einen eigenen Unterstützungswohnsitz begründet, die bisherige Wohndauer angerechnet, wenn es den Wohnkanton nicht verlässt. 4.2 Im hier zu beurteilenden Fall ist die Wohnsitzdauer von Y respektive seiner Eltern im Kanton Thurgau nicht anrechenbar, da Y mit der Fremdplatzierung im Kanton St. Gallen den Kanton des bisherigen Unterstützungswohnsitzes nach Art. 7 Abs. 1 und 2 ZUG verlassen hat (Art. 8 lit. c ZUG e contrario; vgl. auch Urteil 2A.134/2006 vom 29. Juni 2006, E. 4.3 und 4.4). Entgegen der Ansicht des Kantons Zürich ist Art. 8 lit. c ZUG losgelöst von Art. 8 lit. a ZUG zu sehen, wenn das unmündige Kind ■■■ wie hier ■■■ einen eigenen Unterstützungswohnsitz begründet; denn wenn bei eigenem Unterstützungswohnsitz des unmündigen Kindes auch bei Verlassen des bisherigen Unterstützungskantons weiterhin der elterliche Unterstützungswohnsitz massgebend wäre, wäre Art. 8 lit. c ZUG obsolet. Daran ändert auch die Berufung auf Rz 141 des Kommentars von Thomet (Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger, 2. Aufl., Zürich 1994) nichts, da sich die dortigen Ausführungen auf Fälle beziehen, bei welchen das Kind den Kanton des bisherigen Unterstützungswohnsitzes der Eltern gerade nicht verlassen hat. Dieses Verständnis von Art. 8 lit. c ZUG steht auch in Einklang mit dem allgemeinen Beendigungsgrund von Art. 9 Abs. 1 ZUG, wonach eine Person, die aus dem Wohnsitzkanton wegzieht, ihren Unterstützungswohnsitz verliert. Somit hat der Kanton Zürich als Heimatkanton gemäss Art. 16 ZUG für die Kosten der Unterbringung von Y aufzukommen. Dem Einwand des Kantons Zürich, damit werde einer verpönten Abschiebung im Sinne von Art. 10 ZUG Vorschub geleistet, ist zu entgegnen, dass gerade mit Art. 10 ZUG eine Handhabe besteht, bei festgestellter missbräuchlicher ausserkantonaler Unterbringung den bisherigen Unterstützungswohnsitzkanton weiterhin kostenpflichtig zu erklären. Vorliegend wird jedoch weder geltend gemacht noch ergeben sich aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass die ausserkantonale Unterbringung von Y in rechtsmissbräuchlicher Absicht erfolgte. Urteil vom 5. August 2008 (8C_829/2007) ×

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.